

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 76/71

URTEIL

Verkündet am

8. Juli 1971

Pohl,

Amtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Schaul R [REDACTED],

T [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und

verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Juli 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 3. Juli 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der im Jahre 1899 geborene Kläger wurde in seiner Heimat Bulgarien wegen seiner jüdischen Abstammung verfolgt. 1949 wanderte er nach Israel aus und erwarb dessen Staatsangehörigkeit.

- 3 -

Seinen Entschädigungsanspruch für Gesundheitsschaden hat die Behörde abgelehnt. Die auf Leistung von Kapitalentschädigung ab 1. März 1943 und von Rente gerichtete Klage ist abgewiesen worden, weil der Kläger nicht nach § 150 BEG entschädigungsberechtigt sei. Die Berufung ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist gerechtfertigt. Der Kläger kann nach § 150 BEG entschädigungsberechtigt sein.

Nach Ansicht des Berufungsrichters wird die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht schon dadurch begründet, daß er die deutsche Sprache beherrsche. Hinzu kommen müsse eine auf Abstammung, Erziehung, Schulbildung oder Lebensführung beruhende innere Bindung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Sie habe der Kläger nicht besessen, weil seine Beziehungen zum bulgarischen Kulturkreis überwogen hätten.

Diese Auslegung des § 150 BEG wird dieser Fassung durch das BEG-Schlußgesetz nicht gerecht. Danach hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung als Angehöriger des



deutschen Sprach- und Kulturkreises, der in seinem persönlichen Lebensbereich Deutsch gesprochen hat. Teilnahme am deutschen Bildungs- und Kulturleben wird nicht vorausgesetzt. Der Verfolgte wird von der Entschädigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß er neben dem deutschen auch einem anderen Sprach- und Kulturkreis angehörte, sofern der Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Lebensbereich überwog. Der Gebrauch der deutschen Sprache in Teilbereichen des Lebens vermittelt dagegen nicht die Anspruchsberechtigung als Angehöriger des deutschen Sprach- und Kulturkreises. Trotz Weitergebrauchs der deutschen Sprache gehört der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht mehr an, wenn er sich bewußt einem anderen Kulturkreis zugewandt hatte. Für die Zugehörigkeit zum Kreis der nach § 150 BEG Entschädigungsberechtigten ist der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete maßgebend. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Verfolgte vor diesem Zeitpunkt aus den Gründen des § 1 BEG oder wegen der Bedrohung des Deutschtums in seiner Heimat im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges die deutsche Sprache nicht mehr verwendet oder sich von der deutschen Kultur abgewandt hatte.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt im Bereich seines persönlichen Lebens die deutsche Sprache überwiegend gebraucht hat und dadurch seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis angezeigt ist. Zu diesem Zweck wird das angefochtene Urteil

aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs